

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Gymnasiums Taunusstein e.V." - nachfolgend Verein genannt - und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden - VR 4608 - eingetragen.  
(Das Gymnasium Taunusstein wird nachfolgend mit Schule bezeichnet.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Wirken geschieht in Anlehnung an den Schulelternbeirat und in enger Zusammenarbeit mit diesem.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - b) die Schaffung und Unterhaltung von Verbindungen und Kontakten zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie der ehemaligen Lehrer und der Schule
  - c) die Schaffung und Unterhaltung von Verbindungen und Kontakten zwischen der Wirtschafts- und Arbeitswelt und der Schule.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht:
  - 3.1 durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen oder über die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem zu fördernden Zweck zu dienen.

Diese Mittel werden insbesondere verwendet für:

- a) die Beschaffung von zusätzlichem Arbeits-, Lehr- und Lernmaterial,
- b) die Förderung von Schülerinnen und Schülern der Schule,
- c) kulturelle Veranstaltungen der Schule, einschließlich der Unterstützung von Schulpatenschaften und Schulpartnerschaften,
- d) die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Kurse, Arbeitsgemeinschaften oder Seminare für die Schülerinnen und Schüler der Schule,
- e) die Förderung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule,
- f) die Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren zur Information der Eltern in Bezug auf Erziehungsfragen, Suchtprävention, Bewältigung von Alltagsproblemen, Schule usw.

- 3.2 durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, den Kontakt zwischen der Schule und den ehemaligen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, sowie den ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern zu erhalten und zu pflegen.
  - 3.3 durch die Schaffung und Unterhaltung von Verbindungen mit der Wirtschafts- und Arbeitswelt mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler frühzeitig mit dieser bekannt zu machen, sowie Praktikumsplätze zu vermitteln.
4. Ein Antrag auf Fördermittel kann durch die Schulleitung, eine Lehrerin / einen Lehrer die / den Vorsitzende(n) des Schulelternbeirats, die Schülervvertretung, volljährige Schüler oder durch Erziehungsberechtigte an den Vorstand gestellt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke an der Schule verwendet werden.
2. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie, sowie die Mitglieder des Vereins, erhalten keine Gewinnanteile oder Zahlungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Vorstandes, die für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach Maßgabe des Abs. 3 erhalten.
3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Ehrenamtspauschale nach § 3 Abs. 26 a EStG, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Jede Änderung der zu zahlenden Ehrenamtspauschale ist auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Mit der Zahlung der Ehrenamtspauschale sind alle Ansprüche auf Abgeltung von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder an den Verein abgegolten. Jedes Vorstandsmitglied hat gegenüber dem Verein jährlich schriftlich zu erklären, dass mit der Zahlung der Ehrenamtspauschale durch den Verein die Einnahmen an Ehrenamtspauschalen des einzelnen Mitglieds die in § 3 Abs. 26 a EStG genannte Höchstgrenze nicht übersteigt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr oder jede juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand zu einem vom Antragsteller benannten Zeitpunkt. Sie kann durch den Antragsteller zeitlich befristet werden.

3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds oder dem Erlöschen der juristischen Person,
  - b) durch den Ablauf einer zeitlichen Befristung,
  - c) durch freiwilligen Austritt,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei Zahlungsverzug um mehr als drei Monate nach Fälligkeit.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine anteilige Rückerstattung der Jahresbeiträge bei Austritt vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt nicht.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) die Satzung oder Beschlüsse des Vereins missachtet.
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
6. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.
7. Ist ein Mitglied verzogen und hat es versäumt, dem Verein seine neue Anschrift mitzuteilen, und hat der Verein ohne Erfolg einen vertretbaren Aufwand betrieben, um die neue Anschrift des Mitglieds in Erfahrung zu bringen, so wird ein Ausschluss durch den Vorstand auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds und ohne schriftliche Mitteilung an dieses wirksam.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
9. Ist eine Berufung fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
10. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
11. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## § 5 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich in

besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von mindestens 10% der Mitglieder über die Verleihung. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Die Ehrenmitgliedschaft endet unter den im § 4 Abs. 3 a, c und d der Satzung genannten Bedingungen.  
Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein stehen dem Ehrenmitglied die im § 4 der Satzung genannten Rechte zu.

## **§ 6 Beiträge und Spenden**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in seiner Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus steht es im freien Ermessen des Mitglieds, einen höheren Beitrag zu zahlen.
2. Zu Beginn der Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Folgebeiträge sind zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.
3. Der Vorstand des Vereins wird im Zusammenwirken mit dem Schulelternbeirat mindestens einmal jährlich zu einer Spendenaktion "Elternspende" aufrufen, bei der die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Schule, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein, gebeten werden, die Zwecke des Vereins durch eine Spende zu unterstützen.
4. Der Verein unterhält bei einer vom Vorstand zu bestimmenden Bank Kontokorrentkonten, auf die alle Beiträge und Spenden einzuzahlen und von denen alle Zahlungen des Vereins zu leisten sind, soweit sie nicht in einen Barbestand übernommen werden bzw. aus einem Barbestand geleistet werden.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so wird dessen Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied neben dessen eigenem übernommen.  
Der Vorstand kann auch einem anderen Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung das vakante Amt eines Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch übertragen. Eine Neuwahl hat spätestens bei der nächsten or-

dentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ohne Wahl gehört dem erweiterten Vorstand die / der Vorsitzende des Schulleiternbeirats der Schule an.

Ist die / der Vorsitzende des Schulleiternbeirats bereits Mitglied des Vorstandes, oder scheidet diese / dieser vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt an ihre / seine Stelle die / der stellvertretende Vorsitzende des Schulleiternbeirats.

## **§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der / dem 1. Vorsitzenden,
- b) der / dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Die / der 1. Vorsitzende oder die / der 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der / dem 1. oder 2. Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie / er stellt im Namen des Vereins Spendenbescheinigungen aus.

4. Der Vorstand kann die zweckgebundene Verwaltung und Abrechnung einzelner Zuwendungen für bestimmte Förderzwecke der Schulleiterin / dem Schulleiter oder einer Lehrerin / einem Lehrer der Schule mit deren / dessen Einverständnis übertragen. Diese werden damit dem Vorstand gegenüber rechnungslegungspflichtig.

5. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 8 Abs. 1, der Person nach § 7 Abs. 3 sowie bis zu vier Beisitzenden, die ebenfalls durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei allen ihm obliegenden Aufgaben.

6. Der erweiterte Vorstand nach § 8 Abs. 5 bildet den Vergabeausschuss der über die Vergabe von Mitteln gemäß § 2 Abs. 3.1 entscheidet.

Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sowie ein Mitglied des erweiterten Vorstandes bei einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind.

7. Der Vergabeausschuss wird von der / dem 1. oder 2. Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit von einem anderen, durch die Anwesenden zu bestimmenden Vorstandsmitglied, geleitet.  
Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die Stimme der / des 2. Vorsitzenden. Sind beide nicht anwesend, so entscheidet die Stimme der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters. Eine Ablehnung von Anträgen bedarf keiner Begründung.
8. Über Anträge bis zu einer Höhe von 50,- € kann jedes Vorstandsmitglied alleine, bis zur Höhe von 250,- € zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam und nach Rücksprache mit dem Schatzmeister, entscheiden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Deren Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandsund bei Bedarf
  - e) Neuwahl des Vorstands
  - f) Neuwahl der Kassenprüfer.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Kassenprüfern obliegt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung des Schatzmeisters und der rechnerischen Richtigkeit der verbuchten Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und beantragen in diesem die Entlastung des Vorstandes, soweit eine ordnungsgemäße Buchführung und die rechnerische Richtigkeit der verbuchten Einnahmen und Ausgaben des Vereins bei der Kassenprüfung festgestellt wurden.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.  
Ein Mitglied gilt als geladen, wenn die Einladung an die dem Verein durch das Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Einladung per Brief

erfolgt, sofern dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist.

Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

6. Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag sind Wahlen geheim und / oder Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung durchzuführen.
7. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Veranstaltungsleiterin / vom Veranstaltungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer bzw. der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Im Falle einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist eine schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder zulässig. Die Grundsätze einer geheimen Abstimmung sind hierbei zu beachten.
9. Zu allen Mitgliederversammlungen werden die Schulleiterin / der Schulleiter sowie die / der Vorsitzende des Schulelternbeirats eingeladen, sofern diese nicht als Mitglieder des Vereins geladen werden. Die vorgenannten Personen können unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 eigene Tagesordnungspunkte beantragen.

## **§ 10 Verwaltung des Vereinsvermögens**

Das Vereinsvermögen wird nach dem im § 2 niedergelegten Zweck verwaltet.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den Schulelternbeirat der Schule mit der Maßgabe es unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke an der Schule oder deren Nachfolgerin zu verwenden.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

Der Vorstand ist in einem solchen Fall verpflichtet, für die dem Gesetz entgegenstehende Bestimmung eine gesetzeskonforme Bestimmung zu entwerfen und diesen Entwurf der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 24.06.2002 und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sie ersetzt die in der Gründungsversammlung vom 28.04.1993 beschlossene Satzung.

Die Satzung wurde am 4. November 2008 geändert in § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und am 11. Mai 2010 geändert in § 3 Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 5.